

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten) bezieht sich nicht auf die Nichtbeweisbarkeit. Die Nichtbeweisbarkeit ist kein objektives Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, sie braucht nicht vom Vorsatz des Rechtsverletzers umfaßt zu sein.

Unwahrheiten wider besseres Wissen oder nichtbeweisbare Behauptungen können wegen der beleidigenden Form, in der sie vorgebracht werden, zugleich eine Beschimpfung sein; Beleidigung und Verleumdung liegen dann in *Tateinheit* vor. Beschimpfungen nach § 137 StGB sind von § 138 StGB abzugrenzen.

Bei der Verleumdung geht es um als *Tatsachen* ausgegebene Unwahrheiten oder um *mögliche Tatsachen*, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann. Der Verleumder bringt Vorgänge aus Gegenwart oder Vergangenheit vor (z. B. ein Aktivist leiste ständig Pfuscharbeit oder der Bürger X. habe eine Straftat begangen).

Beschimpfungen nach § 137 StGB sind hingegen *Meinungsäußerungen*, Werturteile oder Einschätzungen. Es werden keine Ereignisse oder Vorgänge aus Vergangenheit oder Gegenwart dargelegt, sondern es werden Werturteile, z. B. ein Bürger sei ein Schuft, abgegeben. Ein solches Werturteil als eine die persönliche Würde eines Menschen grob mißachtende Beschimpfung liegt auch dann vor, wenn ein Bürger, der wegen seiner schlechten Arbeit von seinem Vorgesetzten kritisiert wird, diesen deshalb als einen üblen Denunzianten bezeichnet. Hier wird aus einem Vorgang ein völlig ungerechtfertigtes, die persönliche Würde verletzendes Werturteil abgeleitet.

Die sozialistische Gesellschaft ist als Ausdruck der sozialistischen Demokratie daran interessiert, daß die Bürger an Mißständen Kritik üben und Hinweise zur Beseitigung von Mängeln geben. Werden indessen Unwahrheiten wider besseres Wissen behauptet, ist zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt.

### *Beleidigung und Verleumdung als Verfehlungen und Vergehen*

Die Beleidigung muß eine gewisse Schwere aufweisen, um eine Rechtsverletzung (Verfehlung oder Straftat) darzustellen, wie sich aus dem Merkmal der groben Mißachtung des § 137 StGB ergibt. Die Verleumdung ist in jedem Falle eine Rechtsverletzung. Beleidigungen und Verleumdungen haben gemäß § 139 Abs. 1 StGB grundsätzlich die Qualität von *Verfehlungen*, für die der

Rechtsverletzer von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wird. Paragraph 139 Abs. 2 StGB enthält die Voraussetzungen, unter denen Beleidigung und Verleumdung zu einem *Vergehen* werden und die Anwendung von *Strafen*, grundsätzlich jedoch solcher *ohne Freiheitsentzug*, zu prüfen ist.

Mit Abs. 3 werden Bürger vor Beleidigung und Verleumdung in der Öffentlichkeit geschützt, die wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit der angegriffenen Person oder deren Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation erfolgen.

*Staatliche Tätigkeit* besteht in der Ausübung einer bestimmten staatlichen Funktion, die auf der Grundlage der Verfassung sowie anderer staatsrechtlicher Normen der DDR einem Bürger übertragen wurde, also in der Leitung oder Ausführung staatlicher Maßnahmen. Sie wird in der Regel von Mitarbeitern des Staatsapparates, aber auch von anderen Bürgern - z. B. Helfern der Volkspolizei, Volksvertretern, Mitgliedern der Wahlvorstände - ausgeübt.

Der Begriff der *gesellschaftlichen Tätigkeit* ist nicht auf die Arbeit in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen beschränkt, sie umfaßt auch andere im anerkannten gesellschaftlichen Interesse wahrgenommene Tätigkeiten. Sie kann in Ausübung eines Berufes erfolgen, beispielsweise beim hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionär, auf konkreter Beauftragung beruhen, z. B. beim Vertreter des Kollektivs des Angeklagten im Strafverfahren, dem gesellschaftlichen Verteidiger oder Ankläger, aber auch spontan erfolgen, z. B. Hilfeleistung im Katastrophenfalle.

Diese staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit muß das Tatmotiv bilden. Mit dieser Tatbestandsalternative wird ein die Schuld des Täters besonders charakterisierendes Merkmal vorausgesetzt. Es genügt nicht, daß ihm die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit, des Beleidigten oder Verleumdeten oder dessen Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation bekannt war oder seine Äußerung sich darauf bezogen hat. Das Handeln des Täters muß vielmehr durch diesen Umstand bestimmt, d. h. gegen die vom angegriffenen Bürger ausgeübte Tätigkeit oder Funktion gerichtet sein.

Der Begriff der Öffentlichkeit entspricht dem des § 220 StGB (vgl. 8.3.).